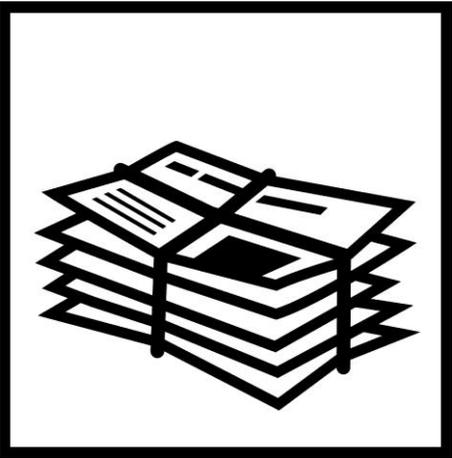
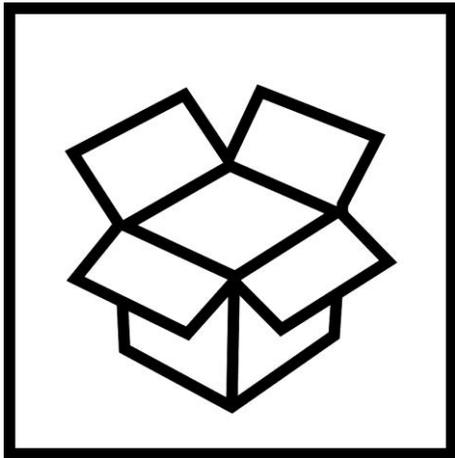


Informationen zur Sammlung, Verwertung und Finanzierung

Abfall	Informationen zur Sammlung und Verwertung	Informationen zur Finanzierung
<p>Papier</p> 	<p>Je nach Abnehmer und Verwertungsart kann die Gemeinde Papier getrennt oder zusammen mit Karton sammeln. Abhängig vom gewünschten Komfort wird die Sammlung im Holsystem (Straßensammlung) und/oder im Bringsystem (betreute Sammelstelle) angeboten. Bei einer unbetreuten Sammelstelle ist darauf zu achten, dass nicht andere Abfälle mit entsorgt werden (z.B. angepasstes Einwurfloch).</p> <p>In die Sammlung gehören (gemäss Liste Recycling Durchblick): Zeitungen, Bücherseiten ohne Einband (Deckel und Rücken), Drucksachen (graphische Papiere), Couverts (mit und ohne Fenster), Computerlisten, Fotokopien, Heftli/Illustrierte, Notizpapier, Prospekte, Recyclingpapier, Telefonbücher.</p> <p>Nicht in die Sammlung gehören insbesondere: Beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Filterpapier, Fototaschen, Haushaltpapier, Kleber, Kohlepapier, Suppenbeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen und nassfeste Tragtaschen.</p> <p>Zu den qualitativen Anforderungen an das Sammelgut und allgemeine Inforamtionen siehe:</p> <p>www.altpapier.ch, insbesondere Rubrik „Recycling Durchblick“</p> <p>Informationen zum Thema Papier und Karton generell siehe:</p> <p>www.zpk.ch</p> <p>Informationen über Entsorger siehe:</p> <p>www.vsia.info www.vsmr.ch</p> <p>Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2007 besteht die Möglichkeit, einen Rahmenvertrag zur Finanzierung der Gemeindesammlung von Altpapier aus privaten Haushalten direkt mit dem Abnehmer (Papier- oder Kartonfabrik, Entsorger) abzuschliessen. Dieser Vertrag garantiert der Gemeinde einen Mindestpreis (je nach Sammeltyp und Sammelmenge über 1000 Tonnen/Jahr). Eine Vertragsvorlage ist unter www.altpapier.ch unter Rahmenvertrag, downloads, zu finden.</p>

Karton



Je nach Abnehmer und Verwertungsart kann die Gemeinde Papier getrennt oder zusammen mit Karton sammeln. Abhängig vom gewünschten Komfort wird die Sammlung im Holsystem (Straßensammlung) und/oder im Bringsystem (betreute Sammelstelle) angeboten. Bei einer unbetreuten Sammelstelle ist darauf zu achten, dass nicht andere Abfälle mit entsorgt werden (z.B. angepasstes Einwurfloch).

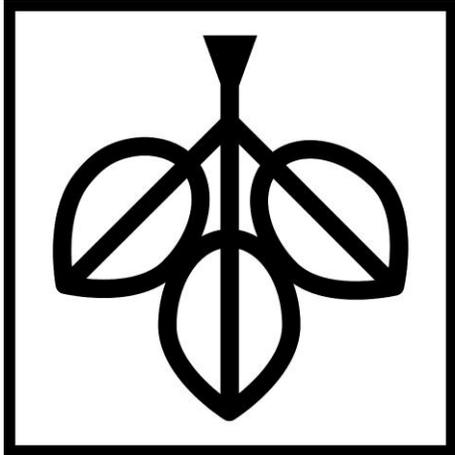
In die Sammlung gehören (gemäß Liste Recycling Durchblick):
Alle Couverts, Eierkartons, Flachkartons, Fruchtekartons, Gemüsekartons, Schachteln aus Wellpappe und Karton, Packpapier.

Nicht in die Kartonsammlung gehören:

EPS-Verpackungen (Sagex, Styropor = separate Sammlung), beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Filterpapier, Fototaschen, Haushaltpapier, Kleber, Suppenbeutel, Waschmitteltrommeln, Futtermittelsäcke, Zementsäcke, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, nassfeste Tragtaschen (alles in den gemischten Kehricht).

siehe oben (Papier)

Grüngut (Gartenabfälle)



Sammlung und Verwertung von Grüngut sind in jeder Gemeinde anders geregelt. Auch die Zusammensetzung des Grüngutes ist uneinheitlich. Je nach Größe der Gemeinde und ihrer Struktur gibt es unterschiedliche Sammelsysteme: Keine Grüngutsammlung in Innenstädten und Streusiedlungen; Quartierkomposte für gut funktionierende Quartiervereine mit intensiver Beratung; getrennte Grüngutsammlung (Holsystem, alle 1-2 Wochen während der Vegetationsperiode) im Normalfall; alle Systeme verbunden mit einem Häckseldienst. Die Annahme an einer Sammelstelle empfiehlt sich nur, wenn diese betreut ist.

Die Verwertungsart hängt vom Angebot der regionalen Grüngutverwerter ab. Es gibt Feldrandkompostierung und Co-Vergärung (Landwirtschaft) sowie gewerbliche Kompostierung und Vergärung. Wichtig ist die Sensibilisierung der Bevölkerung auf Sauberkeit der Grünabfälle (keine Störstoffe). Die Sammlung von Küchenabfällen führt oft zu Geruchsproblemen und erfordert Containerreinigungen. Für die Vergärung können sie aus privaten Haushalten im Allgemeinen angenommen werden. Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.411.22) beachten für Speiseabfälle aus dem Gewerbe (Grossbetriebe, Restaurants, Take-aways etc.), die für die Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind und für Speiseabfälle die für die Tiernahrung bestimmt sind oder über die Grenze transportiert wurden. Neu: Speisereste aus Gastrobetrieben dürfen nur in die Vergärung oder in den Kehrriecht gegeben werden.

Beutel und Folien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen haben sich etabliert und finden sich (neben nicht abbaubaren Plastiksäcken) im gesammelten Grüngut. Zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit, respektive Kompostierbarkeit, von Kunststoffprodukten wurde im Jahr 2000 die Europäische Norm EN 13432 / EN 14995 eingeführt. Nach dieser Norm geprüfte Werkstoffe und Produkte sind dann berechtigt, das Kompostierbarkeitszeichen zu verwenden. In der Schweiz sind die kompostierbaren Beutel und Folien mit einem groben Gitterdruck gekennzeichnet.

Informationen siehe:

www.kompostberatung.ch

www.kompost.ch

Die Logistik- und Verwertungskosten für Grüngut sind sehr unterschiedlich. Der Mehraufwand für die getrennte Sammlung kann teilweise kompensiert werden, weil die Verwertungspreise von Grüngut tiefer sind als die Annahmepreise von KVA's (teilweise kaum Mehraufwand, wenn eine Kehrriecht tour durch eine Grüngut tour ersetzt wird). Gebührensysteme und Gebindevorschriften beeinflussen direkt die Menge des Grünguts. Wird der Aufwand voll über die Grundgebühr, kann die Grüngutmenge, die in die Sammlung gegeben wird, bis gegen die Hälfte des brennbaren Kehrrichts ausmachen.

www.vks-asic.ch

www.biogas.ch

www.biomasseenergie.ch

Checkliste für die Entsorgung von Grüngut:

[http://kommunale-
infrastruktur.ch/cmsfiles/checkliste_biogene_abfaelle.xls](http://kommunale-infrastruktur.ch/cmsfiles/checkliste_biogene_abfaelle.xls)

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Glas



In den meisten Gemeinden werden Glasverpackungen (Flaschen, Konservengläser, etc.) farbgetrennt (braun, grün, weiß) gesammelt. Andersfarbige Glasverpackungen (z.B.rote, blaue) gehören ins Grünglas.

Nicht in die Sammlung gehören:

Porzellan, Keramik, Spiegelglas, Fensterglas, hitzebeständiges Geschirr und Trinkgläser (gehört alles zu den mineralischen Abfällen (Inertstoffe) oder in den Kehricht)

Verschlüsse, Bleimanschetten, Korken, Stahlblechdeckel und PET-Getränkeflaschen gehören ebenfalls *nicht* in die Glassammlung.

Informationen zum Glasrecycling allgemein siehe:

www.vetrorecycling.ch

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

VetroSwiss erhebt und verwaltet im Auftrag des Bundes die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für Getränkeverpackungen aus Glas. Je nach Sammelart werden Städte und Gemeinden entschädigt (farbgetrennte Sammlung = höchster Entschädigungssatz). Zudem werden finanzschwache Gemeinden bei der Anschaffung neuer Sammelgebäude finanziell unterstützt (Containerprojekt).

Informationen zum aktuellen Entschädigungssatz und zum Containerprojekt siehe:

www.vetroswiss.ch

Textilien und Schuhe



Textilien und Schuhe können sowohl an betreuten wie unbetreuten Sammelstellen in speziellen Containern gesammelt werden. Die Strassensammlungen sind regional unterschiedlich organisiert. Strassensammlungen sowie das Aufstellen von Containern bewilligen die Kantone. Häufig delegieren die Kantone diese Aufgaben an ihre Gemeinden.

Nicht in die Sammelcontainer gehören:

Textilfremde Materialien, kaputte und schmutzige Kleider, Textilabfälle, Schnittreste, Matratzen, Polsterauflagen, Teppiche, Dämmstoffe, defekte Schuhe.

Informationen zur Textilsammlung und den verschiedenen Sammelorganisationen siehe:

www.textilkoordination.ch

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Den Gemeinden entstehen für die Sammlung von Textilien und Schuhen keine Kosten. Der Erlös aus dem Verkauf von Altkleidern und Altschuhen kommt den beteiligten Hilfswerken, regionalen Vereinen oder karitativen Institutionen zu Gute.

Stahlblech (Weißblech)- Verpackungen



Stahlblechverpackungen (Weißblech) wie Konservendosen und Deckel werden gemeinsam im gleichen Container mit Aluminiumverpackungen gesammelt. In den Altmetallcontainer gehören sie nicht, da Dosen zum Teil mit einer Zinnschicht überzogen sind, die beim Einschmelzen im Stahlwerk zu schlechter Stahlqualität führen.

Farb-, Lack- und Spraydosen gehören nicht in diese Sammlung.

FERRO Recycling erhebt bei Abfüllbetrieben und Importeuren von Dosen einen freiwilligen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) und ist für das freiwillige Recyclingkonzept zuständig. Aus dem VRB-Fonds erhalten Städte und Gemeinden für ihren Sammelaufwand direkt von ihrem Entsorgungspartner einen Logistikkostenbeitrag (bei Vermischen mit Kleinmetallen entfällt der Logistikkostenbeitrag).

Informationen zur aktuellen Höhe des Logistikkostenbeitrags und zum Recyclingkonzept siehe:

www.ferrorecycling.ch

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Aluminiumverpackungen



Haushaltaluminium wie Getränkedosen, Lebensmittel tuben, Tiernahrungsschalen, Folien, Menuschalen und andere Aluminiumverpackungen können separat wie auch gemeinsam im gleichen Container mit Stahlblechverpackungen (Weißblech) gesammelt werden. Nicht mit Altmittel vermischen!

Grobaluminium wie z.B. Pfannen, Vorhangstangen oder Velorahmen sind zusammen mit dem Altmittel zu sammeln.

Nicht in die Sammlung sondern in den Kehricht gehören: Verbundpackungen wie Suppen- und Stockbeutel, Tiernahrungsbeutel, Milchpackungen, Butterpapier usw.

Spraydosen gehören nicht in diese Sammlung.

Im Verkaufspreis von Dosen, Tuben und Tiernahrungsschalen ist ein freiwilliger vorgezogener Recyclingbeitrag (VRB) enthalten. Aus diesen Einnahmen erhalten Städte und Gemeinden für ihren Sammelaufwand direkt von ihrem Entsorgungspartner einen Logistikkostenbeitrag.

Informationen zur aktuellen Höhe des Logistikkostenbeitrags und zum Sammeln und Recycling von Aluminiumverpackungen siehe:

www.igora.ch

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Metalle (ohne Aluminium- und Stahlblechverpackungen)



In den Altmittelcontainer gehören keine Metallverpackungen, da Dosen zum Teil mit einer Zinnschicht überzogen sind, die beim Einschmelzen im Stahlwerk zu metallurgischen Problemen führen.

Bietet eine Gemeinde/Stadt an ihrer betreuten Sammelstelle eine Altmittelsammlung an, kann die periodische Strassenrand-Sammlung aufgehoben werden.

Defekte wie auch intakte Velos können separat gesammelt werden. Verschiedene Institutionen wie „Velos für Afrika“ holen die Velos ab einer bestimmten Menge an der Sammelstelle ab.

<http://www.velosfuerafrika.ch/vfa/projekte/projektdetail.html?id=72>

Bei der Sammlung von Altmittel (auch Shreddervormaterial, Leichtmetalle genannt) ist darauf zu achten, dass der Anteil an Verbundstoffen, Kunststoff und Holz möglichst gering ist. Auch dürfen keine Hohlkörper wie zum Beispiel Gasflaschen im Sammelgut enthalten sein. Damit nicht unnötige Transportfahrten mit entsprechenden Kosten entstehen, ist darauf zu achten, dass das oft sperrige Material optimal in das Sammelgebäude eingeladen wird.

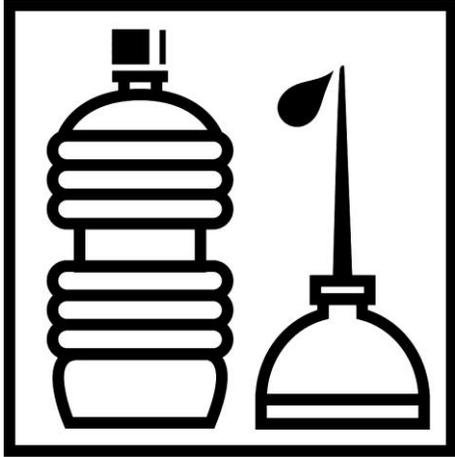
Informationen über Recycling-Firmen im Metall-Bereich siehe:

www.vsmr.ch

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Je nach Marktlage der Sekundärrohstoffpreise und nach Sammelart, wird den Gemeinden für Metalle in der Regel eine Vergütung bezahlt. Der Transport wird üblicherweise in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann vom Entsorger eine detaillierte Abrechnung verlangen, in der die einzelnen Aufwände und Erträge ersichtlich sind.

Speiseöl, Motorenöl

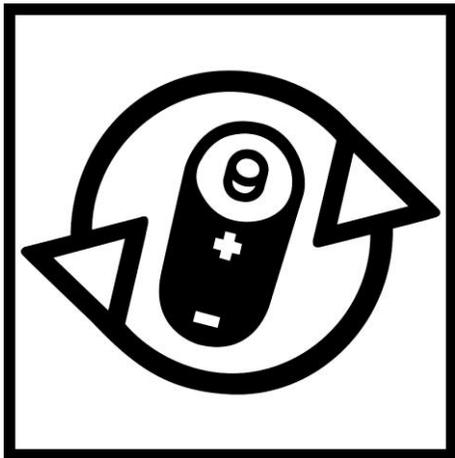


Die Sammlung von Altöl (Speise- und Motorenöl) an der Gemeindesammelstelle ist sinnvoll und kann auch an unbetreuten Sammelstellen angeboten werden. Die Füllstände sind zu überwachen und die Gebinde sauber zu halten. Sie müssen auf einem befestigten (Beton / Teer) Boden in einer Auffangwanne stehen und von Regen abgeschirmt sein, so dass weder Wasser in den Container gelangt und noch Ölreste weggespült werden können. Die Vorschriften zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (insb. Art. 22 ff. GSchG) sind zu beachten

Motoren- und Speiseöl aus öffentlichen Sammelstellen sind Sonderabfälle, deren Entsorgung bewilligungspflichtig ist (Code 20 01 26). Weitere Infos unter: www.VeVA-online.ch
Abgabe durch Private ohne Begleitschein.
Gemeinde braucht keine Bewilligung, muss aber grundsätzlich einen Begleitschein ausstellen. Der Entsorger braucht eine Bewilligung

Die Kosten für die Entsorgung von mineralischem Altöl und verbrauchtem Speiseöl sind sehr unterschiedlich. Es empfiehlt sich deshalb, verschiedene Offerten einzuholen und Optionen betreffend Logistik und Verwertung zu prüfen.

Batterien



Die Bundesvorschriften verpflichten alle Konsumentinnen und Konsumenten, gebrauchte Batterien und Akkus an den Verkaufsstellen oder einer anderen Sammelstelle zurückzubringen. Batterien und Akkumulatoren sollen primär beim entsprechenden Handel zurückgegeben werden, der zur Rücknahme verpflichtet ist. Eine Sammlung durch die Gemeinde von Batterien und Akkumulatoren ist freiwillig, macht aber dort Sinn, wo wenig Einkaufs- bzw. Rückgabemöglichkeiten beim Handel vorhanden sind. Zudem haben Studien gezeigt, dass die KonsumentInnen wünschen Altbatterien auch bei Gemeindesammelstellen zurückgeben zu können.

Bei der Sammlung ist zu beachten, dass entsprechend geprüfte Gefahrgutbehälter gemäss ADR verwendet werden. Solche UN-geprüften Behälter können bei den qualifizierten Beförderern der INOBAT (Interessenorganisation Batterieentsorgung) angefordert werden. Das Sammelgut ist vor Nässe zu schützen. Diese Sammelart gilt für Batterien und Akkus bis 5 kg.

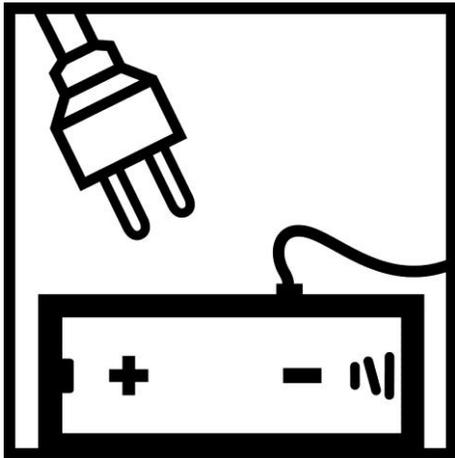
Schwerere und säurehaltige Batterien und Akkus (Autobatterien) sollen via Fachhandel entsorgt oder an einen qualifizierten Beförderer abgegeben werden.

Gebrauchte Batterien und Akkus gelten als Sonderabfall. Die Separatsammlung und Entsorgung von Batterien sind in der ChemRRV und der VeVA geregelt.

Auf Batterien und Akkus wird eine obligatorische vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) erhoben. Damit wird der Entsorgungsprozess von gebrauchten Batterien und Akkumulatoren finanziert. Gemeinden und Städte, (freiwillige Sammelstellen) sowie Verkaufsstellen von Batterien (verpflichtete Sammelstellen) erhalten eine Entschädigung für ihre Leistungen, die bei INOBAT (Interessenorganisation Batterieentsorgung) eingefordert werden kann. Der Abtransport ist für alle Sammelstellen kostenlos. Auf Gesuch hin kann INOBAT zudem die Gemeinden bei der Einrichtung oder Sanierung von Batteriesammelstellen finanziell unterstützen.

Informationen zur aktuellen Höhe der Entschädigung, zu Gefahrgutbehältern und zum Sammeln und Recycling von gebrauchten Batterien und Akkus bis 5 kg siehe: www.inobat.ch und www.batrec.ch.

Elektro- und Elektronikgeräte



Elektrische und elektronische Geräte müssen gemäss den Vorschriften des Bundes vom entsprechenden Handel zurückgenommen und entsorgt werden. SWICO-Recycling und SENS organisieren im Auftrag der Hersteller und Importeure die Separatsammlung an speziellen Sammelstellen.

Falls die Gemeinde eine Sammlung anbieten möchte, soll dies an betreuten Sammelstellen gemacht werden. Die Abgabe soll für Konsumentinnen und Konsumenten kostenlos sein.

Bei der Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten sollte nach Produktgruppen der Systeme SENS und SWICO-Recycling unterschieden, respektive sortiert werden.

Entgegennahme mit Überdachung wird empfohlen.

Informationen zu den Produktgruppen und zur Rücknahme allgemein siehe:

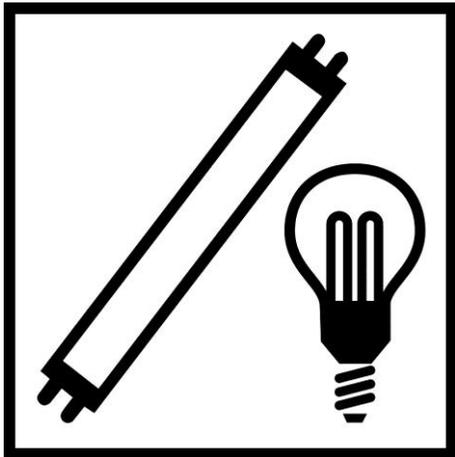
www.sens.ch und www.swicorecycling.ch

Die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten ist der VREG sowie in der VeVA geregelt. Sie sind dort als anderer kontrollpflichtiger Abfall eingestuft.

Abtransport und Sammelgebühren sind für die Sammelstelle kostenlos. Der Sammelaufwand wird von den Systembetreibern SENS bzw SWICO-Recycling nach Menge der abgegebenen Ware teilweise finanziell entschädigt.

Die Branche erhebt für jedes Gerät einen vorgezogenen Recycling-Beitrag, mit dem die Sammlung und Verwertung finanziert wird.

Leuchten/Leuchtmittel



Leuchten und Leuchtmittel (mit Ausnahme gewöhnlicher Glühbirnen und Halogenlampen) müssen gemäss den Vorschriften des Bundes vom entsprechenden Handel zurückgenommen und zur Verwertung weitergegeben werden. Bieten Sammelstellen eine Rückgabemöglichkeit an, soll dies nur an betreuten Sammelstellen entgegengenommen werden, damit eine bruchfreie Lagerung sichergestellt ist. Lampenbruch soll vermieden werden, weil Quecksilber freigesetzt werden, Kontaminationsgefahr!

Stabförmige Fluoreszenz-Röhren und nicht stabförmige Leuchtmittel (z.B. Stromsparlampen) sollen getrennt gesammelt werden. Unbedingt Gerätekatalog der Branche beachten, da nicht alle Leuchten/Leuchtmittel angenommen werden müssen.

Gewöhnliche Glühlampen und Halogenleuchtungen fallen nicht unter die VREG und gehören in den gemischten Kehricht.

Zerbrochene Röhren gehören in den gemischten Kehricht.

Informationen zum Gerätekatalog der Branche siehe:

www.slrs.ch

Informationen zur Rücknahme von Leuchten/Leuchtmittel siehe:

www.sens.ch

Die Entsorgung von Leuchten und Leuchtmittel ist der VREG sowie in der VeVA geregelt. Sie sind dort als Sonderabfall eingestuft.

Die Stiftung Licht Recycling Schweiz (SLRS) erhebt bei den Herstellern und Importeuren von Leuchten und Leuchtmitteln einen freiwilligen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB). Gemeinde und Städte werden für ihren Sammelaufwand von der SLRS aus Geldern des VRB entschädigt.

Sonderabfälle



Sonderabfälle sind durch orange Gefahrensymbole gekennzeichnet und enthalten explosionsgefährliche, hochentzündliche, brandfördernde, giftige, gesundheitsschädliche, ätzende oder umweltschädigende Substanzen. Ältere Produkte sind über die Giftklasse als Sonderabfall erkennbar, aber auch Batterien, Leuchtstoffröhren oder Quecksilberthermometer sind Sonderabfall.

Die Rücknahme von Sonderabfällen wie Farben, Lacke, Harze, Leime, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Medikamente, Stoffe mit unbekannter Zusammensetzung, etc. unterliegt den jeweiligen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kantone bzw. die Gemeinden müssen für kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe Sammelstellen einrichten und nötigenfalls regelmässig Sammlungen durchführen. Die Rücknahme kann an betreuten Sammelstellen oder an periodischen mobilen Sammelstellen (z.B. Sammelbus) von der Gemeinde angeboten werden. Für die Rücknahme von Haushaltchemikalien wird wegen des erforderlichen Fachwissens bei der Entgegennahme die Einrichtung einer zentralen Sammelstelle in der Region empfohlen.

Der Fachhandel ist ebenfalls verpflichtet gefährliche Stoffe und Zubereitungen von nicht gewerblichen Verwender/innen zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen (Art.22 Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000, ChemG, SR 813.1).

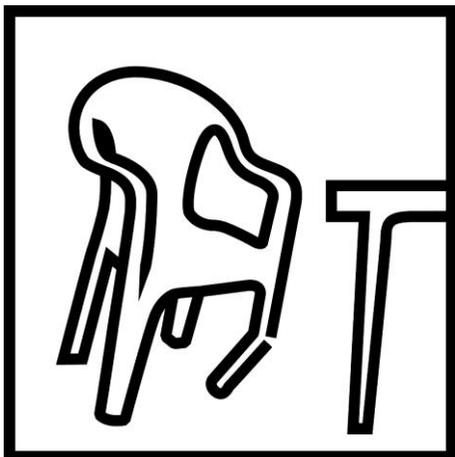
Für die Gemeinden wie auch für den Fachhandel ist oft die Lagerung der unterschiedlichen Stoffe problematisch. Geeignete Platzverhältnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit den Sonderabfällen sind nötig. Dies lässt sich z.B. über eine Vereinbarung mit dem Handel (z.B. Apotheken) lösen.

Bei der Sammlung von Sonderabfällen müssen die geltenden Bestimmungen des ChemG sowie der VeVA eingehalten werden.

Informationen siehe:

- Kantonales Amt für Umweltschutz
- Gefahrgutbeauftragte/r laut GGBV

Sperrgut



Sperrige, brennbare Abfälle wie Möbel, Teppiche, Betten, Matratzen, große Sportgeräte, etc. werden mit Vorteil in die Kehrichtsammlung integriert, sofern die KVA die Fraktion so entgegen nimmt. Häufige verwendete Grössenbegrenzung: nicht grösser als was in einem 110l-Sack Platz hat.

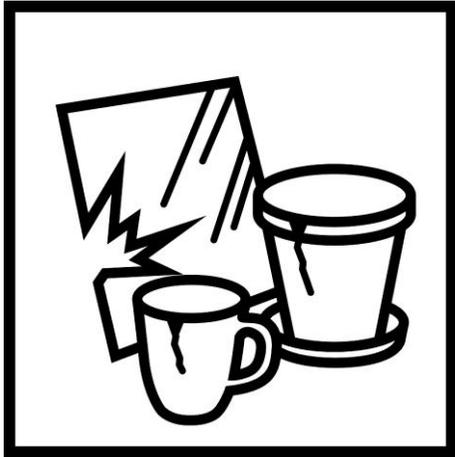
Um das Sammelangebot zu vervollständigen, kann neben der Tür-zu-Tür-Sammlung die Sammlung von Sperrgut an betreuten Sammelstellen angeboten oder ein Abholdienst (Telefonnummer) eingerichtet werden (beides kostenpflichtig).

Nicht in die Sammlung gehören insbesondere: Leuchten und Leuchtmittel, Spielzeuge mit elektrischen oder elektronischen Komponenten, Sonderabfälle, Sportgeräte, Bau-, Garten-, und Hobbygeräte. Entsorgung dieser Geräte siehe unter Elektro- und Elektronikgeräte (www.sens.ch)

Informationen siehe:

www.bafu.admin.ch / Abfall / Abfallwegweiser / Möbel

Mineralische Abfälle (Inertstoffe)



Mineralische Abfälle sind z.B. Sand, Ziegel, Steine, Tonscherben, Fenster- und Spiegelglas, Porzellan.
Die Entsorgung von mineralischen Abfällen ist kostenpflichtig. Sie sollten aus Qualitätsgründen nur an einer betreuten Sammelstelle angenommen werden.

Die mineralischen Abfälle, die nicht verwertet werden können, müssen auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden können. Sie dürfen keine Kunststoffe, kein Metall und kein Holz enthalten.

Die Entsorgung von mineralischen Abfällen ist kostenpflichtig.

Informationen siehe:

www.arv.ch

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

PET-Getränkeflaschen



Grundsätzlich sind Gemeinden und Städte nicht verpflichtet, PET-Getränkeflaschen zu sammeln. Sie übernehmen mit dem Betrieb von PET-Sammelstellen Aufgaben, die eigentlich dem Handel zufallen. Die Sammlung an betreuten und überwachten kommunalen Sammelstellen entspricht aber einem Bedürfnis der Bevölkerung und ergänzt das Sammelnetz des Schweizer Detailhandels. Sinnvoll sind Sammelstellen von Gemeinden auch in ländlichen Gebieten, wo keine Verkaufsstellen vorhanden sind. Von unbedienten Sammelstellen ist klar abzuraten, da der hohe Fremdstoffanteil erfahrungsgemäß eine aufwändige Nachsortierung erfordert, die nicht kostendeckend ist.

In die Sammlung gehören **nur** PET-Getränkeflaschen mit dem offiziellen Recyclingsignet.

Nicht in die PET-Getränkeflaschen -Sammlung gehören insbesondere:
Essig- und Ölflaschen oder andere Verpackungen aus PET. Ebenfalls keine Milchflaschen aus PE-HD. Diese Produkte stören den Recyclingkreislauf massiv, da der Verschmutzungsgrad zu hoch ist, oder sie aus einer anderen Kunststoffart bestehen.

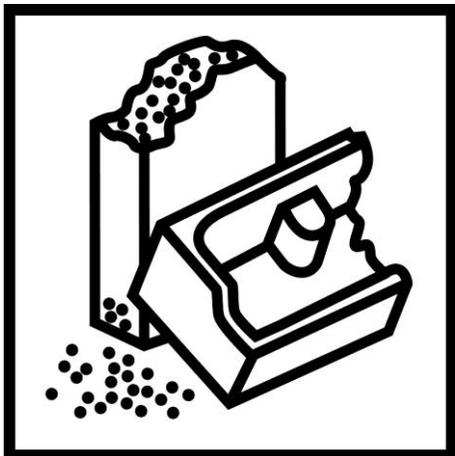
Auf PET-Einweggetränkeflaschen ohne Pfand wird ein freiwilliger vorgezogener Recyclingbeitrag (VRB) durch PET-Recycling Schweiz erhoben. Nur bei Sammlung im Big-Bag und Grossmulden und ab Mindestmenge pro Jahr werden Gemeinden und Städte aus diesem Fonds entschädigt.

Informationen zu Entschädigungshöhe und Sammlung siehe:

www.petrecycling.ch

Kunststoffe (außer PET-Getränkeflaschen)

EPS



Die Sammlung von Kunststoffabfällen aus Haushalten durch die Gemeinde wird im Moment nicht empfohlen. Es sind beachtliche, ungedeckte Kosten damit verbunden. Abnehmer finden sich zurzeit nur für sortenreine oder relativ saubere Kunststoffabfälle. Der Entscheid zur Sammlung von Kunststoffen liegt bei den Gemeinden. Vor der Einführung einer Sammlung von Kunststoffen sind die Absatzmöglichkeiten und die Kosten sorgfältig zu prüfen, damit die Sammlung auch bei sich ändernden Rahmenbedingungen, z.B. einem Preisrückgang, weitergeführt werden kann. Ein unzuverlässiges Sammelsystem schadet dem Vertrauen der Bevölkerung in die separate Sammlung von Wertstoffen.

An gewissen Gross-Sammelstellen wird EPS (Sagex, Styropor) gesammelt.

Informationen siehe:

www.eps-schweiz.ch

www.kunststoffverwertung.ch

www.kvs.ch

www.re-log.ch

oder beim nächsten Altstoffhändler

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Pneus (Altreifen)



Alte Pneus mit oder ohne Felgen sollen grundsätzlich über den Fachhandel entsorgt werden. Als Ergänzung kann eine Sammlung an betreuten Sammelstellen angeboten werden (kostenpflichtig). Die Sammlung durch die Gemeinde wird jedoch nicht empfohlen.

Bei Lagerung, Umschlag und Zwischenlagerung von Altreifen sind insbesondere die Brandvorschriften und die Vorschriften des Gewässerschutzes zu beachten.

Gemäss VeVA gelten Altpneus als andere kontrollpflichtige Abfälle (AK). Somit dürfen diese nur an Entsorgungsunternehmen mit einer Bewilligung übergeben werden.
www.VeVA-online.ch

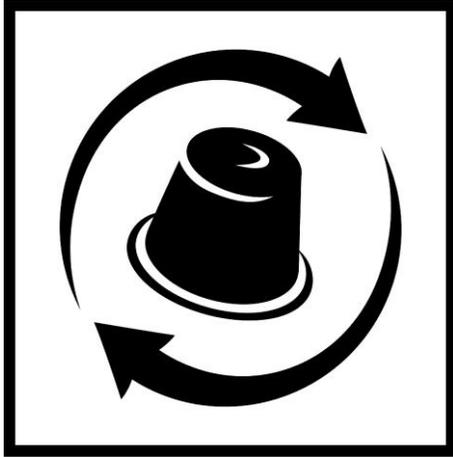
Informationen über die Entsorgung von Pneus (Altreifen) siehe:

www.swisspneu.ch / Entsorgung

www.bafu.admin.ch / Abfall / Abfallwegweiser / Altreifen

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Kaffeekapseln aus Aluminium



Für Kaffeekapseln aus Aluminium besteht ein privates Sammel- und Wiederverwertungssystem. Die separate Sammlung erfolgt in speziell gekennzeichneten Sammelbehältern. Kaffeekapseln aus Aluminium sind vom Haushaltaluminium getrennt zu sammeln.

Nicht in die Sammlung sondern in den gemischten Kehrrikt gehören Kaffeekapseln aus anderen Materialien.

Informationen unter:

www.nespresso.ch

<http://www.igora.ch/en/index/nespresso/nespresso-sammelstellen.htm>

Wenn Sie ähnliche Informationen anbieten und hier nicht aufgeführt sind, melden Sie sich bitte bei info@swissrecycling.ch.

Die Sammlung und Entsorgung der Kaffeekapseln aus Aluminium wird von der Anbieterfirma Nestlé Nespresso SA organisiert. Diese trägt auch die Kosten dafür. Gemeinden und Städte werden für die Sammlung jedoch nicht zusätzlich entschädigt.